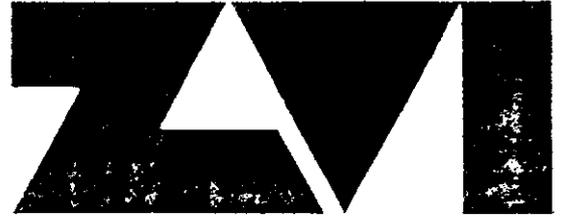


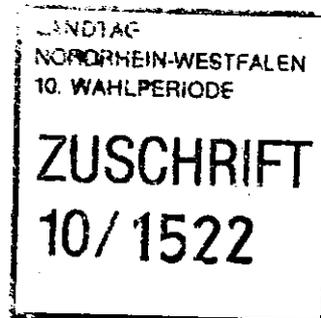
Zentralverband der Ingenieure des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen e. V., Hacketäuerstraße 41, 5650 Solingen 1



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Haus des Landtages
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Vorsitzender: Dipl.-Ing. Peter-Georg Manuth, Teutoburger Str. 13, 4837 Verl 1, Tel. dienstl. (05 21) 51 68 77, privat (0 52 - 6) 30 90

Stellvertretende Vorsitzende: Dipl.-Ing. Lothar Deppe, Erlenweg 7, 5778 Meschede, Tel. dienstl. (02 91) 31 84, privat (02 91) 71 50, Dipl.-Ing. Walter Letzel, Schürkamp 18, 4400 Münster, Tel. dienstl. (02 51) 4 11 31 84, privat (02 51) 71 75 67, Dipl.-Ing. Werner Rolf, Kölner Str. 112, 5650 Solingen 1

Schriftführer: Dipl.-Ing. Dietrich Müller, Sentruper Str. 171, 4400 Münster, Tel. dienstl. (02 51) 5 91 41 23, privat (02 51) 8 06 24

Schatzmeister: Dipl.-Ing. Werner Lindenberg, Hacketäuerstr. 41, 5650 Solingen 1, Tel. dienstl. (02 12) 2 90 42 30, privat (02 12) 4 26 26

Solingen, 28.10. 1987

Betr.: Öffentliche Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung; ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Gesetz ist vorgesehen, daß künftig nur noch Architekten uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sein sollen.

Die Berufsverbände der Architekten und allen voran die Architektenkammer begrüßen selbstverständlich dieses Gesetz, denn wenn der Kreis der Bauingenieure künftig keine Baugenehmigung mehr für die Errichtung von Gebäuden einholen kann, fällt der anderen Gruppe, nämlich den Architekten, automatisch ein größerer Marktanteil bei der Planung von Gebäuden zu.

Im Gegensatz zu den Äußerungen des Präsidenten der Architektenkammer, Herrn Beu, erfolgt hier schon im Vorfeld der Gesetzgebung in der Frage des Bauvorlagerechts eine Selbstzuteilung der Berechtigung.

Die Forderung der Architektenverbände auf ein alleiniges, uneingeschränktes Bauvorlagerecht stützt sich auf die These - und hier der Präsident der Architektenkammer wörtlich - "die Anerkennung der Gestaltung als ganzheitliche künstlerische Leistung muß für unsere gebaute Umwelt bestimmend sein."

Nur vergißt er zu sagen, daß diese Grundsatzforderung nicht Gegenstand der Landesbauordnung ist und somit auch nicht maßgebend bei der Festlegung des Kreises der Bauvorlageberechtigten sein kann.

Lt. § 12 der BauO NW darf ein Bauvorhaben nicht verunstaltend wirken, mehr ist in der Landesbauordnung über die Gestaltung nicht gesagt.

Für die Bauaufsichtsbehörden und die am Bau Beteiligten gelten folgende Grundsätze (die angegebenen §§ beziehen sich auf die geltende BauO NW)

§ 57 (2) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr

§ 58 Die Bauaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Nur dies wird beim Einholen einer Bauerlaubnis auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen geprüft. Die Schwerpunkte liegen im Planungsrecht und bei den Punkten, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, z.B.: Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Verkehrsicherheit usw.

Folgerichtig ist die Genehmigung eines Bauvorhabens die Erklärung der Behörde, daß dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Zur Einreichung der Bauvorlagen muß derjenige berechtigt sein, der geeignet ist, das zu planen und darzustellen, was Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung ist. Der Bauingenieur hat hier das fundiertere Berufsbild gegenüber dem Architekten.

Im § 65 (1) ist ausdrücklich festgelegt, daß der § 54 Abs 1 unberührt bleibt.

Es erscheint zwingend notwendig, sich den § 54 (1) sich ins Gedächtnis zu rufen:

(1) Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Unbestritten kann ein Bauingenieur Entwurfsverfasser sein. Wenn er als Entwurfsverfasser für seinen Entwurf verantwortlich ist und dafür zu sorgen hat, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen usw. den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, kann man ihm wohl nicht das Recht absprechen, die erforderliche Genehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde selbst zu beantragen, zumal hier nichts anderes geprüft wird als das, wofür er als Entwurfsverfasser verantwortlich ist.

Aus diesen Gründen fordert der ZVI nochmals die Überleitung des derzeit noch gültigen § 83 a der alten BauO NW in die Landesbauordnung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage des Vorstandes:

Werner Lindenberg
Werner Lindenberg
Geschäftsführer